

No. 51454

—
**Germany
and
Russian Federation**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Russian Federation concerning the terms and conditions of the accommodation of the Russian House of Science and Culture in Berlin and the Goethe-Institut in Moscow (with annexes). Berlin, 15 May 2013

Entry into force: *5 June 2013 by notification, in accordance with article 5*

Authentic texts: *German and Russian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 25 November 2013*

—
**Allemagne
et
Fédération de Russie**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la Fédération de Russie relatif aux conditions d'hébergement de la Maison russe de la science et de la culture à Berlin et de l'Institut Goethe à Moscou (avec annexes). Berlin, 15 mai 2013

Entrée en vigueur : *5 juin 2013 par notification, conformément à l'article 5*

Textes authentiques : *allemand et russe*

Enregistrement auprès du Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies : *Allemagne, 25 novembre 2013*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Russischen Föderation

**über die Bedingungen der Unterbringung
des Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin
und des Goethe-Instituts in Moskau**

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „deutsche Seite“)
und
die Regierung der Russischen Föderation (nachfolgend „russische Seite“) -**

ausgehend vom beiderseitigen Wunsch, die vielfältige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und der Wissenschaft auch weiterhin auszubauen,

geleitet von dem Ziel, die Bedingungen für die Tätigkeit der deutschen und der russischen Kultur- und Informationszentren kontinuierlich zu verbessern und den Bürgern ihrer Länder den Zugang zur Kultur, Wissenschaft und Bildung des jeweils anderen Staates zu erleichtern,

bezugnehmend auf die Bestimmungen des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über kulturelle Zusammenarbeit,

und unter Würdigung des Abkommens vom 4. Februar 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Tätigkeit von Kultur- und Informationszentren -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die deutsche Seite bestätigt gegenüber der russischen Seite das Recht der Russischen Föderation auf unbefristete und unentgeltliche Nutzung des 0,65 ha umfassenden Grundstücks Friedrichstraße 176-179 in Berlin, eingetragen in das Grundbuch der Stadt Berlin, Amtsgericht Mitte, Blatt 01206, Flur 41721, Flurstück 171 zur kulturellen und wissenschaftlichen Nutzung durch russische Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen. Die genaue Lage, die Grenzen des Grundstücks sowie der Plan der darauf befindlichen Gebäude sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieses Abkommens ist, bezeichnet.

2. Das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Grundstück ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die deutsche Seite bestätigt gegenüber der russischen Seite das Eigentumsrecht der Russischen Föderation an dem auf dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Grundstück befindlichen, derzeit vom russischen Kulturinstitut namens „Russisches Haus der Wissenschaft und Kultur“ genutzten Gebäudekomplex mit einer Gesamtgebäudefläche von 29.000 m².
4. Die russische Seite wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens beim entsprechenden Grundbuchamt die Berichtigung der in Absätze 1 und 3 dieses Artikels genannten Rechte von Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zugunsten der Russischen Föderation, einschließlich des Nutzungsrechts an dem in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Grundstück, beantragen.
5. Zu diesem Zweck wird die deutsche Seite innerhalb kürzester Zeit nach der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Beantragung gegenüber dem entsprechenden Grundbuchamt die nach dem Katasterrecht erforderliche Erklärung nach § 112 Grundbuchverordnung abgeben.
6. Die russische Seite übernimmt die im Zusammenhang mit der Umschreibung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Rechte auf die Russische Föderation anfallenden Gebühren und sonstigen Auslagen.

Artikel 2

1. Die russische Seite stellt sicher, dass der deutschen Seite für die Geltungsdauer dieses Abkommens die in der uliza Baumanskaja 47/1 in Moskau gelegenen Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 0,68 ha, eingetragen in den Immobilienstaatskataster unter den Nummern 77:01:0003012:2057 und 77:01:0003012:2058 für den Bau eines Gebäudekomplexes zur kulturellen und wissenschaftlichen Nutzung durch das Goethe-Institut und andere deutsche Kultur- und Wissenschaftsinstitutionen zur Pacht zur Verfügung gestellt werden. Die genaue Lage und die Grenzen der Grundstücke sind in den Anlagen 2 und 3, die Bestand-

teil dieses Abkommens sind, bezeichnet.

2. Innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens werden bevollmächtigte Vertreter der deutschen Seite und der Stadt Moskau einen Pachtvertrag für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Grundstücke schließen.
3. Die Pacht für die Nutzung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Grundstücke beträgt 1 Rubel (ein Rubel) pro Jahr.
4. Der Gebäudekomplex, der auf den in Absatz 1 dieses Artikels näher bezeichneten Grundstücken erbaut werden soll, wird Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sein. Die deutsche Seite wird innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Gebäudekomplexes bei der entsprechenden Stelle der Russischen Föderation die Eintragung dieses Eigentumsrechts der Bundesrepublik Deutschland beantragen. Die russische Seite wird die zu diesem Zwecke erforderliche Unterstützung bei der Umsetzung innerstaatlicher Erfordernisse gewähren.
5. Die deutsche Seite beginnt nach Abstimmung des städtebaulichen Konzepts mit den Bauarbeiten auf den in Absatz 1 genannten Grundstücken. Die Errichtung des Gebäudekomplexes erfolgt unter Einhaltung der Gesetzgebung der Russischen Föderation.
6. Die deutsche Seite übernimmt alle im Zusammenhang mit der Beurkundung der Eigentumsrechte der Bundesrepublik Deutschland an dem Gebäudekomplex, der in Absatz 1 dieses Artikels genannt wird, anfallenden Auslagen sowie die bei der Registrierung des in Absatz 2 dieses Artikels genannten Pachtvertrags für die Grundstücke anfallenden Gebühren und sonstige Auslagen.